



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. März 1965

Teil 11 Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 65	Anordnung über die Gewährung von Krediten für den Umlaufmittelbereich des Außenhandels. — Kreditanordnung (Außenhandel) —	225

Anordnung über die Gewährung von Krediten für den Umlaufmittelbereich des Außenhandels. — Kreditanordnung (Außenhandel) —

Vom 4. März 1965

Zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit des Kredites im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet des Außenhandels wird gemäß § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungs- und Zuständigkeitsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Finanzierung der Außenhandelstätigkeit der Außenhandelsunternehmen und der Betriebe und Organe, denen vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen wurde (nachstehend Außenhandelsunternehmen genannt), sowie deren wirtschaftsleitende Organe.

(2) Die Kredite für den Umlaufmittelbereich werden von der Deutschen Notenbank (Bank) gewährt. Zuständig ist die für das jeweilige Außenhandelsunternehmen (AHU) kontoführende Filiale der Bank.

§ 2

Jahreskreditplan

(1) Die AHU haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen — Außenhandel — einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes auszuarbeiten.

(2) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben die Vorschläge der AHU zu einem Gesamtorschlag für den Jahreskreditplan zusammenzufassen bzw. in ihren Jahreskreditplanvorschlag einzubeziehen.³

(3) Die Bank hat zu den Vorschlägen der AHU und der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe für den Jahreskreditplan Stellung zu nehmen.

(4) Die AHU und die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes bzw. des Planes des wirtschaftsleitenden Organs entsprechend den planmethodischen Bestimmungen auszuarbeiten.

(5) Die Zusammenfassung des Jahreskreditplanes des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel enthält eine Kreditreserve des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gemäß § 27 für die ihm unterstellten AHU. Für die übrigen Betriebe und Organe, denen Außenhandelsaufgaben übertragen wurden, wird die Kreditreserve bei ihren zuständigen wirtschaftsleitenden Organen gebildet.

§ 3

Quartalskreditpläne

(1) Zur Sicherung der Einhaltung des Jahreskreditplanes sind von den AHU Quartalskreditpläne auszuarbeiten.

(2) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben die Quartalskreditpläne der AHU zusammenzufassen bzw. in ihre Pläne einzubeziehen und an ihre zuständige Bank einzureichen. Der Leiter dieser Bank hat den Quartalskreditplan im Rahmen des Jahreskreditplanes in eigener Verantwortung zu bestätigen. Er hat dabei besonders die Erkenntnisse aus der operativen Finanzkontrolle auszuwerten. Die Bestätigung kann mit der Erteilung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der im Jahreskreditplan festgelegten Ziele, verbunden werden.

(3) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben im Rahmen des ihnen bestätigten Quartalskreditplanes die Quartalskreditpläne der einzelnen AHU zu bestätigen.

§ 4

Einhaltung der Kreditpläne

(1) Die Leiter der AHU und der wirtschaftsleitenden Organe sind in ihrem Aufgabenbereich für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne verantwortlich. Die Durchführung der Kreditpläne ist von den AHU und den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen zu analysieren. Die Leiter der AHU haben in den Rechen-

